

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN VON GUNNEBO DEUTSCHLAND GmbH

1 Anwendungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind auf sämtliche Verträge über die Lieferung von Produkten, Einzelteilen und Leistungen an die Gunnebo Deutschland GmbH oder eine Niederlassung der Gunnebo (nachstehend zusammen als „Gunnebo“ bezeichnet) anzuwenden. Der Verweis auf Produkte schließt gegebenenfalls für Gunnebo zu erbringende Dienstleistungen mit ein.

2 Einkaufsverträge

- 2.1 Zwischen Gunnebo und einem Zulieferer von Produkten und / oder Leistungen (nachstehend als „Zulieferer“ bezeichnet) wird ein Einkaufsvertrag geschlossen, wenn Gunnebo eine Bestellung beim Zulieferer aufgegeben hat und dieser die Bestellung angenommen hat. Die Bestellung gilt als vom Zulieferer angenommen, wenn (i) der Zulieferer Gunnebo die Annahme der Bestellung mitteilt oder (ii) der Zulieferer mit der Erfüllung der Bestellung beginnt, je nachdem, welches von beiden Ereignissen früher eintritt.
- 2.2 Bestellungen sind schriftlich aufzugeben und dem Zulieferer per E-Mail, Fax, EDI oder über ein webbasiertes System. Die Bestellung ist vom Zulieferer innerhalb von sieben (7) Tagen zu bestätigen. Die Auftragsbestätigungen und Lieferpapiere zu den Bestellungen müssen unsere Bestellnummer, den Sachbearbeiter sowie die von uns verwendete Produktbezeichnung aufweisen.
- 2.3 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind, ebenso wie die nachstehend aufgeführten Dokumente (soweit ausgestellt), Bestandteil eines jeden Einkaufsvertrags: (i) Rahmenvereinbarung (diese hat Vorrang vor den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen), (ii) Bestellung, (iii) technische Beschreibungen, (iv) sonstige vereinbarte Dokumente.
- 2.4 Im Fall eines Widerspruchs zwischen Dokumenten, die Bestandteil des Einkaufsvertrags sind, gelten die Dokumente in der in Abschnitt 2.3 bezeichneten Rangfolge, es sei denn, durch ein einzelnes Dokument wird ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Im Hinblick auf unter (iv) genannte Dokumente gilt, dass ein später ausgestelltes Dokument Vorrang vor einem früher ausgestellten Dokument hat.
- 2.5 Die Anwendung jeglicher vom Zulieferer unterbreiteten Bedingungen auf den Einkaufsvertrag ist ausgeschlossen, sofern Gunnebo der Anwendung nicht schriftlich zustimmt.

3 Lieferung laut Bestellung

- 3.1 Produkte sind vom Zulieferer so zu liefern wie in der technischen Beschreibung und den Bedingungen der Bestellung vereinbart.
- 3.2 Gunnebo behält sich vor, die technische Beschreibung für ein Produkt zu ändern. Sich aus solchen Änderungen ergebende Änderungen des Preises oder sonstiger Bedingungen sind schriftlich zu vereinbaren, bevor eine Änderung der Fertigungsanlagen vorgenommen oder die Lieferung eines geänderten Teils durch den Zulieferer begonnen wird.
- 3.3 Bei der Erbringung von Dienstleistungen hat der Zulieferer die gebotene Sachkenntnis und Sorgfalt walten zu lassen und geeignete Werkzeuge und Materialien sowie hinreichend qualifiziertes Personal einzusetzen.

4 Lieferungen, Stornierungen

- 4.1 Für die vereinbarte Lieferfrist sind die INCOTERMS 2000 maßgeblich. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Lieferungen Gunnebos Lager, oder an die in der Bestellung angegebene Lieferadresse „frei Haus“ (DDP).
- 4.2 Der Zulieferer hat bei der Verpackung der Produkte die Grundsätze guter kaufmännischer Praxis und gegebenenfalls die Weisungen Gunnebos zu beachten und sicherzustellen, dass Beschädigungen während des Transports verhindert werden und Entladung, Umschlag und Stauen zügig vorstattengehen können.
- 4.3 Die Einhaltung der in der Bestellung genannten Lieferfrist ist für die Vertragserfüllung wesentlich. Der Zulieferer wird alle Maßnahmen, gewöhnliche wie außergewöhnliche, ergreifen, die für die Pünktlichkeit der Lieferungen erforderlich sind.
- 4.4 Drohen Verzögerungen bei einer Lieferung, hat der Zulieferer Gunnebo dies unverzüglich mitzuteilen.
- 4.5 Kann der Zulieferer Gunnebos Bedarf an den Produkten nicht decken, hat er für Gunnebo alternative Bezugsquellen in Absprache mit Gunnebo zu beschaffen. Der tatsächliche

- 4.6 Bezug von einem anderen Lieferanten bedarf der endgültigen schriftlichen Genehmigung durch Gunnebo. Erfolgt eine Direktlieferung von Waren direkt an Gunnebos Kunden bzw. abweichende Lieferanschrift, ist innerhalb von 24 Stunden nach Eintreffen der Waren ein Ablieferrückmeldung mit Unterschrift per E-Mail bzw. ein Fax an den Besteller von Gunnebo zu übermitteln

5 Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Der Preis für die Produkte wird in der Bestellung genannt und gilt vorbehaltlich des nachstehenden Abschnitts 5.2 so lange, bis die Parteien schriftlich einen neuen Preis vereinbaren. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, ist jeder genannte Preis eines Produkts ein Fixpreis, der alle Abgaben, Gebühren und Steuern im Herkunftsland der Produkte einschließt.
- 5.2 Während der Laufzeit des Einkaufsvertrags hat der Zulieferer Gunnebo mit Produkten zu beliefern, die im Hinblick auf Preis, Qualität, Lieferung und technische Funktionsweise wettbewerbsfähig sind. Ist Gunnebo der Meinung, dass die Belieferung durch den Zulieferer mit einem oder mehreren Produkten im Hinblick auf Preis, Qualität, Lieferung oder technische Funktionsweise nicht mehr wettbewerbsfähig ist, obwohl die gelieferten Produkte den Bedingungen des Einkaufsvertrags entsprechen, hat Gunnebo dem Zulieferer Daten, die Gunnebos Ansicht belegen, zu übermitteln. Der Zulieferer und Gunnebo haben nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zu erörtern, wie das Produkt wettbewerbsfähig gemacht werden kann. Können die Parteien sich innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der Mitteilung durch Gunnebo nicht auf eine einvernehmliche Lösung einigen, so ist Gunnebo berechtigt, den Einkaufsvertrag im Hinblick auf die von Gunnebo für nicht wettbewerbsfähig befundenen Produkte mit einer Frist von dreißig (30) Tagen zu kündigen.
- 5.3 Sofern nicht anders vereinbart, ist die Zahlung innerhalb dreißig (30) Tagen mit 3% Skonto und von sechzig (60) Tagen netto ab dem Datum des Rechnungseingangs zu leisten.
- 5.4 Alle Rechnungen müssen richtig adressiert sein und alle sonstigen von Gunnebo angeforderten Angaben enthalten. Zahlungen begründen keine Abnahme der Lieferung oder Anerkennung des Rechnungsbetrags.
- 5.5 Während der Laufzeit des Einkaufsvertrags sind der Zulieferer und Gunnebo bestrebt, gemeinsam Möglichkeiten zur Kostensenkung zu finden; die Umsetzung solcher Möglichkeiten hat sich in Preissenkungen für Gunnebo niederzuschlagen.
- 5.6 Unbeschadet seiner sonstigen Rechte und Rechtsmittel ist Gunnebo berechtigt, von jeglichen an den Zulieferer zu leistenden Zahlungen alle echten Gegenforderungen oder sonstigen Ansprüche, die Gunnebo gegebenenfalls gegenüber dem Zulieferer hat, abzuziehen.
- 5.7 Für alle Unternehmen des Gunnebo-Konzerns gelten die gleichen Produktpreise.
- 5.8 Die Rechnung muss die im Anhang 4 aufgeführten Daten enthalten. Sollte die Rechnung von der Bestellung bzw. dem Lieferschein abweichen, ist Gunnebo nicht verpflichtet, sich an die im Abschnitt 5.3 festgelegten Zahlungsbedingungen zu halten. Das Zahlungsziel beginnt, wenn die Bestellung komplett beliefert wurde.

6 Eigentumsübergang

Sofern in der Bestellung nicht anders bestimmt, geht das Eigentum an den Produkten mit Anlieferung am von Gunnebo in der Bestellung benannten Lieferort auf Gunnebo über.

7 Zusicherungen

- 7.1 Der Zulieferer sichert für einen Zeitraum von drei Jahren ab Lieferdatum der Produkte (sofern kein längerer Zeitraum vereinbart wird) zu, dass alle im Rahmen des Einkaufsvertrags gelieferten Produkte (i) der technischen Beschreibung und jeglichen von Gunnebo genehmigten Mustern entsprechen, (ii) frei von Rechtsmängeln und frei von Material-, Verarbeitungs-, Herstellungs- und Entwicklungsfehlern sind (soweit der Zulieferer oder dessen Mitarbeiter, Vertreter, Auftragnehmer oder Händler für die Entwicklung verantwortlich sind) und (iii) für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind. Der Zulieferer verpflichtet sich, auf die Befristung, welcher die vorstehenden Zusicherungen unterliegen, zu verzichten,

- falls nach Ablauf des betreffenden Zusicherungszeitraums (a) in einem statistisch erheblichen Anteil der Produkte gleiche oder ähnliche Mängel festgestellt wurden, (b) ein Mangel festgestellt wurde, der tatsächlich (oder gemäß der Aussage Dritter) Eigentum, Gesundheit oder Sicherheit eines Menschen beschädigt hat oder beschädigen könnte oder diesbezüglich eine beträchtliche Gefahr darstellt oder (c) Gunnebo in einem beliebigen Land gesetzlich verpflichtet ist, einen Produktrückruf oder Ähnliches mitsamt Reparatur oder Ersatz eines Produkts vorzunehmen.
- 7.2 Der Zulieferer hat den jeweiligen Wareneingangsempfänger und die zuständige Einkaufsabteilung bei Gunnebo von jeglichen mangelhaften Produkten (d.h. Produkten, die nicht die in vorstehendem Abschnitt 7.1 dargelegten Anforderungen erfüllen), die festgestellt wurden oder voraussichtlich festgestellt werden und an Gunnebo versandt wurden, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 7.3 Der Zulieferer hat sicherzustellen, dass er alle Informationen über den Gebrauchszweck, die Verwendung und sonstige das Produkt betreffende Voraussetzungen eingeholt hat. Auf Verlangen des Zulieferers hat Gunnebo alle Informationen bereitzustellen, die Gunnebo nach seinem alleinigen Ermessen in Bezug auf Entwurf, Entwicklung oder Fertigung der Produkte für wesentlich hält.
- 7.4 Die Garantiebedingungen der Gunnebo Deutschland sind in Anhang 3 detailliert beschrieben

8 Haftung für Mängel und Verzug

- 8.1 Erfüllt ein Produkt nicht die in Abschnitt 7.1 dargelegten Anforderungen (mangelhaftes Produkt), kann Gunnebo (i) sofortige Nachbesserung oder (ii) sofortige Ersatzlieferung verlangen.
- 8.2 Kann ein mangelhaftes Produkt nicht ohne Verzögerung repariert oder ersetzt werden oder besteht die Gefahr, dass die Fertigung bei Gunnebo oder die Belieferung durch Gunnebo beeinträchtigt wird, kann Gunnebo ohne Zustimmung des Zulieferers und auf dessen Kosten die notwendigen Reparaturen ausführen oder vom Kauf des Produkts oder anderer Produkte, die Gunnebo aufgrund des Mangels für nutzlos erachtet, ganz oder teilweise zurücktreten und außerdem Ersatzkäufe bei anderen Lieferanten tätigen.
- 8.3 Über das in den vorstehenden Abschnitten 8.1 und 8.2 Gesagte hinaus hat der Zulieferer Gunnebo für jeden Verlust oder Schaden, der aus oder in Verbindung mit dem mangelhaften Produkt entsteht, zu entschädigen, insbesondere für durch den Rückruf von Produkten oder ähnliche Maßnahmen, durch Arbeitsstunden, Ersatz, Montage und Demontage, Nachweis und Analyse, Verschrottung und durch den Transport zu Gunnebo oder dessen Endbenutzern entstandene Kosten (auch angemessene Anwalts- und Gutachterhonorare), zu entschädigen.
- 8.4 Hält Gunnebo es aufgrund der Lieferung eines mangelhaften Produkts für notwendig, sämtliche vom Zulieferer gelieferten gleichartigen Produkte zu prüfen, kann Gunnebo nach entsprechend erfolgter Benachrichtigung des Zulieferers die Prüfung auf Kosten des Zulieferers und ohne Abwarten der Genehmigung des Zulieferers vornehmen. In der Benachrichtigung sind die Art des Mangels sowie Zeitpunkt und Ort der Prüfung anzugeben. Falls möglich, hat der Zulieferer bei der Prüfung anwesend zu sein.
- 8.5 Enthält eine Lieferung nicht die in der Lieferanforderung genannte Menge, kann Gunnebo unverzügliche Abhilfe verlangen, und der Zulieferer hat Gunnebo für alle aus oder in Verbindung mit dem Lieferverzug oder der Minderlieferung entstehenden Kosten zu entschädigen. Liefert der Zulieferer eine über die von Gunnebo bestellte Menge hinausgehende Menge oder liefert er vor dem Lieferdatum, ist Gunnebo nicht für die Annahme der Lieferung oder die Lagerung oder Wartung dieser Produkte verantwortlich und hat außerdem das Recht, die überzählig oder vorzeitig gelieferte Menge auf Kosten des Zulieferers an diesen zurückzusenden bzw. vom Zulieferer für die Lagerkosten entschädigt zu werden.
- 8.6 Falls Gunnebo Produkte abnimmt, die nicht den Bestimmungen des Einkaufsvertrags entsprechen, wird dadurch weder der Zulieferer von seiner Pflicht zur Abhilfe entbunden, noch verliert Gunnebo die Möglichkeit, ein durch den Einkaufsvertrag gewährtes Rechtsmittel einzulegen.
- 8.7 Im Fall des Verzugs bei der Lieferung eines Produkts ist Gunnebo berechtigt, (i) ganz oder teilweise vom Kauf des Produkts oder sonstiger Produkte, die Gunnebo aufgrund des Lieferverzugs für nutzlos erachtet, zurückzutreten und

(ii) Ersatzkäufe bei anderen Lieferanten zu tätigen. Der Zulieferer hat Gunnebo von allen Kosten, Verlusten und Schäden, die aus oder in Verbindung mit dem Lieferverzug entstanden sind, schad- und klaglos zu halten.

9 Fertigung beim Zulieferer

- 9.1 Der Zulieferer hat im Hinblick auf Entwurf, Entwicklung, Fertigung, Einrichtung und Serviceleistungen die jeweiligen Anforderungen eines von Gunnebo genehmigten Qualitätssystems zu beachten.
- 9.2 Der Zulieferer hat stets die Verbesserung des Fertigungsprozesses anzustreben. Gunnebo ist nach erfolgter angemessener Benachrichtigung berechtigt, in den Räumlichkeiten des Zulieferers die Fertigung eines Produkts zu inspizieren, Tests vorzunehmen und sonstige notwendige Untersuchungen durchzuführen, wozu auch die Bewertung des Risikos einer Unterbrechung der Belieferung mit den Produkten und die Einschätzung von Sicherheitsfragen gehört. Der Zulieferer hat sich darum zu bemühen, dass Gunnebo im Hinblick auf die Räumlichkeiten der Lieferanten des Zulieferers die gleichen Rechte erhält. Gunnebo hat dem Zulieferer eine solche Prüfung mindestens eine (1) Woche im Voraus mitzuteilen.

10 Abnahmetests

- 10.1 Vor Beginn der Serienfertigung eines neuen oder veränderten Produkts hat der Zulieferer entsprechend den im Hinblick auf Abnahmetests jeweils geltenden Vorschriften von Gunnebo Muster herzustellen und eine Qualitätskontrolle der Muster durchzuführen.
- 10.2 Ist ein Muster genehmigt worden, dürfen Änderungen von Funktion, Erscheinungsbild, Eigenschaften, Material, Fertigungsmethode und -ort, Werkzeugen und sonstigen Vorrichtungen, die sich auf das Produkt auswirken können, nur nach für jeden Einzelfall einzuholender schriftlicher Genehmigung der zuständigen Abteilung von Gunnebo durchgeführt werden. Nach einer Änderung dürfen Lieferungen nur erfolgen, wenn das Muster erneut genehmigt wurde.
- 10.3 Weist Gunnebo ein Muster zurück, hat der Zulieferer in der Weise nachzubessern, dass die in Abschnitt 7.1 dargelegten Anforderungen erfüllt werden, und Gunnebo die durch den Abnahmetest im Anschluss an die Nachbesserung verursachten Kosten zu erstatten.
- 10.4 Werden Muster von Gunnebo genehmigt, so bleiben die Haftung des Zulieferers und dessen Pflichten aus dem Einkaufsvertrag hiervon unberührt.

11 Auslagerung der Fertigung

Gunnebo hat den Zulieferer unter anderem aufgrund der Einschätzung Gunnebos ausgewählt, dass der Zulieferer in der Lage ist, die Fertigung und Lieferung der Produkte entsprechend der geforderten Qualität und gemäß den Bedingungen des Einkaufsvertrags durchzuführen. Daher ist der Zulieferer ohne die schriftliche Zustimmung Gunnebos nicht berechtigt, die Fertigung eines Produkts ganz oder teilweise auszulagern. Wird eine solche Zustimmung erteilt, berührt dies nicht Gunnebos fortbestehende Rechte, vom Zulieferer die Einhaltung des Einkaufsvertrags zu verlangen. Falls infolge einer solchen Genehmigung der Fertigungsauslagerung im Hinblick auf ein Produkt die Erfüllung des Einkaufsvertrags nicht durch den Zulieferer, sondern ein anderes Unternehmen erfolgt, hat der Zulieferer dafür Sorge zu tragen, dass dieses Unternehmen sich (vor oder während des Auslagerungsprozesses und unter schriftlicher Nennung Gunnebos als Drittbegünstigtem) bereit erklärt, sich gegenüber Gunnebo an alle Bedingungen des Einkaufsvertrags zu binden; der Zulieferer bleibt jedoch ebenfalls für die Erfüllung des Einkaufsvertrags verantwortlich.

12 Verhaltenskodex

Der Zulieferer verpflichtet sich, den Gunnebo-Verhaltenskodex und die Einhaltungserklärung, für Lieferanten und Unterauftragnehmer von Gunnebo einzuhalten. Diese Dokumente sind in Anhang 1 und 2 aufgeführt und müssen vom Lieferanten unterzeichnet werden und sie sind Teil dieser Vereinbarung.

13 Ersatzteile

Der Zulieferer ist verpflichtet, gemäß den Bedingungen des Einkaufsvertrags und zu wirtschaftlich vertretbaren Preisen Ersatzteile in dem Maße bereitzustellen, dass Gunnebo seinen Kunden noch sieben (7) Jahre, nachdem Gunnebo den Einkauf des Produkts aus der Serienfertigung des Zulieferers eingestellt hat, Ersatzteile anbieten kann.

14 Schutz- und Urheberrechte

- 14.1 Der Zulieferer darf die Schutz- und Urheberrechte Gunnebos nur für die zugunsten von Gunnebo erfolgende Fertigung und Lieferung der Produkte nutzen, nicht jedoch für eine zugunsten Dritter erfolgende Fertigung bzw. Lieferung von Waren oder Dienstleistungen.
- 14.2 Falls Gunnebo den Zulieferer für Entwurfs- oder Entwicklungsarbeiten an den Produkten, die von Gunnebo begonnen wurden, bezahlt oder anderweitig entschädigt, fallen alle aus diesen Arbeiten erwachsenden Schutz- und Urheberrechte Gunnebo zu.
- 14.3 Das Eigentum an Schutz- und Urheberrechten, die aus vom Zulieferer geleisteter Entwurfs- bzw. Entwicklungsarbeit erwachsen, und die Vergütung solcher Rechte können von Gunnebo und dem Zulieferer in einem gesonderten Dokument vereinbart werden.
- 14.4 Der Zulieferer ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass durch das Produkt oder dessen Nutzung keine Schutz- und Urheberrechte Dritter verletzt werden. Der Zulieferer wird Gunnebo auf eigene Kosten von sämtlichen Ansprüchen, die aufgrund der behaupteten Verletzung von Schutz- und Urheberrechten Dritter gegen Gunnebo oder sonstige Nutzer des Produkts geltend gemacht werden und aus oder in Verbindung mit dem Produkt oder dessen Nutzung entstehen, schad- und klaglos halten und das Produkt durch ein anderes gleichwertiges Produkt ersetzen oder alle für die fortgesetzte Nutzung des Produkts erforderlichen Zustimmungen einholen. Die besagte Verpflichtung gilt nicht, soweit Gunnebo Entwurfs- oder Entwicklungsarbeiten geleistet hat. Auf Gunnebos Verlangen hat der Zulieferer Gunnebo bei Streitigkeiten, von denen Gunnebo aufgrund einer solchen Rechtsverletzung betroffen sein könnte, zu unterstützen und die Prozessführung zu übernehmen.
- 14.5 Der Zulieferer darf Firmennamen oder Marken, die Gunnebos Eigentum sind oder an denen Gunnebo die Lizenz hält, nur gemäß den schriftlichen Weisungen Gunnebos nutzen.

15 Produkthaftung und Versicherung

- 15.1 Der Zulieferer hat Gunnebo gegen alle Verluste, Haftungen, Kosten und Aufwendungen (einschließlich vertretbarer Anwalts- und Gutachterkosten), die aus der Behauptung entstehen, durch einen Fehler bei Entwicklung oder Herstellung der Produkte, einschließlich fehlerhafter Materialien und fehlerhafter Fertigungsprozesse oder -techniken, seien Personenschäden oder Verlust, Vernichtung oder Beschädigung von Eigentum verursacht worden, zu verteidigen und Gunnebo davon schad- und klaglos zu halten. Diese Freistellungsvereinbarung umfasst auch die Verantwortung des Zulieferers für alle Urteile oder Ausgleichsbeträge, für die ohne die in vorliegendem Abschnitt 15.1 ausgeführte Freistellungsvereinbarung Gunnebo verantwortlich wäre oder werden könnte. Diese Freistellungsvereinbarung kommt Gunnebo und dessen Rechtsnachfolgern und Abtretungsempfängern zugute. Auf Gunnebos Verlangen hat der Zulieferer Gunnebo bei Streitigkeiten, von denen Gunnebo aufgrund solcher behaupteter Fehler betroffen sein könnte, zu unterstützen und die Prozessführung zu übernehmen.
- 15.2 Weder Gunnebo noch der Zulieferer werden in Produkthaftungsstreitigkeiten Widerklage oder Drittklage gegen die andere Partei erheben, ohne diese vorher entsprechend zu benachrichtigen. Soweit machbar, sollte die Benachrichtigung so lange im Voraus erfolgen, dass eine gründliche Erörterung von Alternativen zu solchen Klagen möglich ist.
- 15.3 Besteht die Gefahr, dass ein Produkt aufgrund seiner mangelhaftigkeit Personen- oder Eigentumsschäden verursacht und beschließt Gunnebo deshalb den Rückruf des Produkts oder ähnliche Maßnahmen, so hat der Zulieferer Gunnebo die in Zusammenhang mit diesen Maßnahmen entstandenen Kosten, insbesondere durch Arbeitsstunden, Ersatz, Montage und Demontage, Nachweis und Analyse, Verschrottung und durch den Transport zu Gunnebo oder dessen Endbenutzern entstandene Kosten (einschließlich angemessener Anwalts- und Gutachterhonorare), zu ersetzen.
- 15.4 Der Zulieferer hat während der Laufzeit des Einkaufsvertrags eine geeignete Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und deren

Bestand zu gewährleisten sowie auf Gunnebos Verlangen Gunnebo eine Kopie der Versicherungspolice zukommen zu lassen.

16 Sonstige Sanktionen

- 16.1 Abgesehen von der im Rahmen des Einkaufsvertrags bestehenden Haftung des Zulieferers für Mängel, Verzögerungen und Produkthaftungsfälle hat jede Partei die jeweils andere Partei für Verluste oder Schäden, die dieser aus der Verletzung des Einkaufsvertrags entstanden sind, zu ersetzen.
- 16.2 Falls eine Partei ihre Pflichten aus dem Einkaufsvertrag in wesentlicher Weise verletzt und es unterlässt, die Vertragsverletzung innerhalb von dreißig (30) Tagen nach entsprechender schriftlicher Aufforderung vollständig zu beseitigen, kann die andere Partei den Einkaufsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen und entsprechend den Bestimmungen des Einkaufsvertrags Entschädigung verlangen.

17 Höhere Gewalt

- 17.1 Als „Höhere Gewalt“ gelten alle Ereignisse, die nicht dem Einfluss der Parteien unterliegen, unvorhergesehen, unvermeidlich oder unbehebbar sind, bei Annahme einer Bestellung nicht bekannt waren und die Erfüllung durch eine der Parteien ganz oder teilweise verhindern. Solche Ereignisse sind Erdbeben, Taifune, Überschwemmungen, Kriege, Seuchen, Unruhen sowie alle sonstigen Ereignisse, die nicht vorhersehbar, vermeidbar oder kontrollierbar sind. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass ausschließlich in Verbindung mit dem Zulieferer oder dessen Subunternehmern oder Vertretern auftretende Streiks, Aussperrungen und sonstige Arbeitskämpfmaßnahmen oder tarifpolitische Auseinandersetzungen nicht als Höhere Gewalt gelten.
- 17.2 Tritt ein Ereignis Höherer Gewalt ein, so werden die hiervon betroffenen Vertragspflichten der betreffenden Partei für den Zeitraum der durch die Höhere Gewalt bewirkten Verzögerung ausgesetzt, und die Erfüllungsfrist im Hinblick auf diese Vertragspflichten verlängert sich ohne Vertragsstrafe um den Zeitraum der Aussetzung.
- 17.3 Die sich auf Höhere Gewalt berufende Partei hat die andere Partei hiervon unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen sowie innerhalb der darauf folgenden zehn (10) Tage Belege für das Auftreten des Ereignisses vorzulegen und die voraussichtliche Dauer des Ereignisses anzugeben.
- 17.4 Bei Eintreten eines Ereignisses Höherer Gewalt haben die Parteien sich sofort miteinander zu beraten, um eine ausgewogene Lösung zu finden, und alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, die Folgen des Ereignisses zu minimieren. Dauert das Ereignis Höherer Gewalt für einen Zeitraum von dreißig (30) Tagen an, ohne dass die Parteien eine einvernehmliche Lösung finden, kann die nicht von dem Ereignis betroffene Partei den jeweiligen Einkaufsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

18 Geheimhaltung

- 18.1 Jegliche Informationen und Einrichtungen sowie jegliches Knowhow und jegliche technische Dokumentation, einschließlich elektronisch gespeicherter Daten und rechnergestützter Darstellungen, zu denen eine Partei während der Geschäftsbeziehung der Parteien Zugang bekommt, sind während der Laufzeit des Einkaufsvertrags und in den zehn (10) darauf folgenden Jahren geheim zu halten und für keine anderen Zwecke als für die Lieferungen an Gunnebo zu verwenden. Die Informationen dürfen keinen Personen gezeigt oder sonstige übermittelt werden und von keinen Personen genutzt werden, die nicht als Mitarbeiter einer der Parteien direkt mit der Durchführung der Lieferungen an Gunnebo befasst sind. Kopieren oder Vervielfältigen geheimzuhaltender Informationen ist nur im Rahmen der Erfüllung der Pflichten einer Partei und unter Berücksichtigung der geltenden urheberrechtlichen Gesetze und Bestimmungen zulässig. Die vorstehend dargelegte Geheimhaltungspflicht gilt jedoch nicht für Informationen, die (i) anders als durch eine Verletzung dieser Vereinbarung allgemein bekannt geworden sind, (ii) solche Informationen darstellen, die, wie die betreffende Partei nachweist, in ihrem Besitz waren, bevor sie ihr von der anderen Partei übermittelt wurden, oder (iii) einer Partei durch Dritte ohne Einschränkungen im Hinblick auf die Offenlegung übermittelt werden.
- 18.2 Informationen, deren Offenlegung aus rechtlichen Gründen oder aufgrund des Beschlusses eines zuständigen Gerichts erforderlich ist, können jedoch zu diesem Zweck offen gelegt werden. Die zur Offenlegung solcher Informationen aufgeforderte Partei hat die andere Partei vorher von der

- Aufforderung zu benachrichtigen und sich mit der anderen Partei über die Art und Weise der Offenlegung zu beraten. Soweit rechtlich möglich, hat die gemäß vorliegendem Abschnitt offenlegende Partei den Empfänger der Informationen aufzufordern, diese entsprechend den Bestimmungen von Abschnitt 18.1 geheim zu halten.
- 18.3 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Gunnebo ist der Zulieferer nicht berechtigt, die Geschäftsbeziehung der Parteien durch Werbung oder anderweitig allgemein bekannt zu machen.
- 18.4 Auf Gunnebos Verlangen hat der Zulieferer alles in Abschnitt 18.1 Genannte, einschließlich jeglicher Kopien, zurückzugeben oder zu vernichten.

19 Abtretungen

Die Abtretung von Rechten und Pflichten aus dem Einkaufsvertrag durch eine Partei ist ohne die schriftliche Zustimmung der anderen Partei unzulässig. Einer eigenen Niederlassung kann Gunnebo jedoch solche Rechte und Pflichten auch ohne Zustimmung abtreten oder übertragen.

20 Vorzeitige Beendigung

- 20.1 Ein Einkaufsvertrag kann gemäß den Bestimmungen der vorstehenden Abschnitte 5.2, 16.2 und 17.4 beendet werden.
- 20.2 Über das vorstehend Gesagte hinaus kann eine Partei einen Einkaufsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, ohne hierdurch zu einer Entschädigung verpflichtet zu sein, wenn die andere Partei ein Vergleichsverfahren beginnt, für insolvent erklärt wird, abgewickelt wird oder aus sonstigen Gründen als insolvent gelten kann.
- 20.3 Unbeschadet des Fortbestehens aller Bestimmungen dieser Vereinbarung, die ihrem Wesen nach berechtigterweise als über den Ablauf oder die Beendigung eines Einkaufsvertrags fortgeltend ausgelegt würden, bestehen die Bestimmungen der Abschnitte 7, 8, 13, 14, 15, 16 und 18 über den Ablauf oder die Beendigung eines Einkaufsvertrags hinaus fort.

21 Verzicht

Der Verzicht einer Partei auf Rechte bei einer Verletzung des Einkaufsvertrags bedeutet nicht den Verzicht in Bezug auf eine erneute Verletzung derselben oder einer anderen Bestimmung. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit vorstehender Ausführungen berührt ein Unterlassen Gunnebos, auf Fragen oder Mitteilungen des Zulieferers zu einer verspäteten Lieferung zu antworten, nicht Gunnebos Recht, gemäß Einkaufsvertrag Sanktionen zu verhängen.

22 Salvatorische Klausel

Wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen von einem zuständigen Gericht oder durch künftige Gesetze oder Verwaltungsakte für ungültig, rechtswidrig oder undurchsetzbar befunden werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen. Die für ungültig, rechtswidrig oder undurchsetzbar befundene Bestimmung ist durch eine ähnliche Bestimmung zu ersetzen, die der ursprünglichen Absicht des Abschnitts so nahe kommt wie nach geltendem Recht zulässig.

23 Änderungen

Änderungen eines Einkaufsvertrags bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch ordnungsgemäß bevollmächtigte Vertreter beider Parteien.

24 Sprache

Werden die Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder ein Einkaufsvertrag aus dem Englischen übersetzt, so hat, falls Widersprüche auftreten, die englische Fassung Vorrang.

25 Rechtsbeziehung

Der Zulieferer leistet die Lieferung der Produkte aus vorliegender Vereinbarung als selbstständiger Auftragnehmer und nicht als ein Vertreter Gunnebos, und der Inhalt der vorliegenden Vereinbarung begründet in keiner Weise ein Partnerships-, Joint Venture- oder Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien.

26 Anwendbares Recht

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen und jegliche Einkaufsverträge unterliegen dem Recht des Landes, in dem sich die Gunnebo-Niederlassung befindet, die die Bestellung beim Zulieferer getätigt hat, und sind entsprechend auszulegen.

27 Streitigkeiten

- 27.1 Der Zulieferer und Gunnebo stimmen jeder für sich zu, dass der ausschließliche Gerichtsstand (i) bei den zuständigen Gerichten des Landes oder Staates liegt, in dem sich die Gunnebo-Niederlassung befindet, die die Bestellung beim Zulieferer getätigt hat, oder (ii) - nach Wahl Gunnebos - bei den zuständigen Gerichten am Wohnort des Zulieferers liegt oder dass (iii) - nach Wahl Gunnebos - ein Schiedsgericht entscheidet; bei Entscheid durch ein Schiedsgericht gilt Abschnitt 27.2, und der Zulieferer verzichtet hiermit auf alle Einreden wegen mangelnder persönlicher Zuständigkeit oder des nicht angebrachten Gerichts (forum non-conveniens).
- 27.2 Falls durch Gunnebo gemäß Abschnitt 27.1 so entschieden, sind alle aus oder in Verbindung mit dieser Vereinbarung oder aus deren Verletzung, Beendigung oder Unwirksamkeit erwachsenden Streitigkeiten und Ansprüche endgültig und ausschließlich gemäß den Schiedsvorschriften der Internationalen Handelskammer durch einen oder mehrere gemäß besagten Schiedsvorschriften bestellte Schiedsrichter beizulegen.

28 Anhänge

- Anhang 1) Verhaltenskodex für Lieferanten
Anhang 2) Einhaltungserklärung für Lieferanten und Unterauftragnehmer von Gunnebo
Anhang 3) Gunnebo Garantie verfahren
Anhang 4) Rechnung Angaben